

# Hochschule Coburg

Fakultät Design, Studiengang Architektur  
Prof. Dipl.-Ing. Roger Karbe  
Beauftragter für das praktische  
Studiensemester

## MERKBLATT

### über das Grundpraktikum

Das Grundpraktikum (**9 Wochen**) ist ein sogenanntes „Stiefelpraktikum“ und auf der **Baustelle** zu absolvieren. Ein Praktikum im Büro kann erst im Praxissemester (5. Studiensemester) durchgeführt werden.

Das Grundpraktikum soll **bis zum Beginn des 4. Semesters** in maximal zwei Abschnitten abgeleistet sein. Wer das Grundpraktikum bis zum Ende des 5. Semesters nicht abgeschlossen hat, wird für die Prüfungen des 6. und 7. Semesters nicht zugelassen.

Das Unternehmen für das Grundpraktikum kann von den Studierenden selbst ausgewählt werden. Es muss sich aber um ein Praktikum im **Bauhauptgewerbe** handeln. Auch ist die Hochschule gerne bei der Wahl von Betrieben behilflich.

Es ist vor Praktikumsbeginn ein **Ausbildungsvertrag** zwischen dem Studierenden und dem Unternehmen abzuschließen, dem von der Hochschule durch Unterschrift des Praxisbeauftragten zugestimmt werden muss. Es sollte der Ausbildungsvertrag der Hochschule verwendet werden. Der Ausbildungsvertrag kann über die Homepage der Hochschule (ODI/Primusportal) online ausgefüllt und dann ausgedruckt werden. Auf der letzten Seite des Ausbildungsvertrages sind die Unterschriften des Studierenden, der Ausbildungsstelle und des Praxisbeauftragten erforderlich. Falls der Ausbildungsvertrag nicht online ausgefüllt wird, sondern der Formvertrag handschriftlich ausgefüllt wird, so ist zusätzlich eine Eingabe im ODI erforderlich. Die **Unterschrift des Praxisbeauftragten ist vor Praktikumsbeginn einzuholen**. Nur so hat der Studierende die Garantie dafür, dass das Praktikum angerechnet wird. Bitte dafür den Ausbildungsvertrag in **3-facher Ausfertigung** dem Praxisbeauftragten vorlegen (1 Exemplar für den Studierenden, 1 Exemplar für den Betrieb, ein Exemplar für das Praktikantenamt der Hochschule). Das Exemplar für das Praktikantenamt der Hochschule kann entweder direkt beim Praktikantenamt in der Friedrich-Streib-Straße abgegeben werden oder beim Praxisbeauftragten abgegeben werden, der den Vertrag dann über die Hauspost zum Praktikantenamt weiterleitet.

Als Nachweis dafür, dass das Praktikum erfolgreich absolviert wurde, ist ein **Zeugnis** beim Praktikantenamt oder der Praxisbeauftragten des Studiengangs abzugeben. Wenn ein Ausbildungsvertrag (mit Zustimmung der Hochschule) verwendet und beim Praktikantenamt eingereicht wurde, genügt als Zeugnis das Formular der Hochschule (Formular siehe Internet oder Hochschulserver). Das Erstellen eines Praktikumsberichts ist für das Grundpraktikum nicht erforderlich.

Falls bereits vor Studienbeginn ein Baustellenpraktikum durchgeführt wurde (d.h. eine Zustimmung der Hochschule lag nicht vor), dann kann im Laufe des 1. und 2. Semesters beim Praxisbeauftragten einen **Antrag auf Anerkennung** (Formblatt

siehe Hochschulserver) gestellt werden. Dem Antrag sind Nachweise über die Dauer des Praktikums und die Art der Tätigkeiten beizufügen. Gegebenenfalls ist auch eine persönliche Vorstellung beim Praxisbeauftragten erforderlich. Ob ein Praktikum angerechnet oder teilweise angerechnet werden kann, hängt von den Inhalten des Praktikums ab.

Auf Antrag (Formblatt vom Praktikantenamt) wird eine berufliche Tätigkeit/Lehre für das Grundpraktikum und das Praxissemester anerkannt.

Anerkannt werden für das Grundpraktikum praktische Tätigkeiten auf der Baustelle im Bauhauptgewerbe. Zum Antrag auf Anerkennung (Formblatt siehe Hochschulserver) sind Arbeitszeugnisse bzw. Bestätigungen beizufügen (beglaubigte Kopien oder einfache Kopien mit Originalen zur Vorlage beim Praxisbeauftragten). Aus den Arbeitszeugnissen müssen die Dauer und die Art der Tätigkeiten hervorgehen. Anerkannt werden für das Praxissemester auch berufliche Tätigkeiten im Büro (Ingenieurbüro, Architekturbüro, Behörde, ...).

Beim Dualen Studium ist es für die Anrechnung auf das Praktikum ausschlaggebend, welche Art von Ausbildung im Betrieb stattfindet. Handelt es sich um Baustellentätigkeiten während des Dualen Studiums, kann das Grundpraktikum als abgeleistet anerkannt werden (bitte Antrag auf Anerkennung einreichen). Handelt es sich um Bürotätigkeiten während des Dualen Studiums (z.B. Bauzeichner), so kann eine Teilanrechnung auf das Praxissemester erfolgen (ca. 6-9 Wochen); das Grundpraktikum muss aber noch vollständig abgeleistet werden.

Bei Unfällen während des Praktikums (Arbeitsunfall; Nachfragen bei Tel. 317 108):

- Meldung bei der Berufsgenossenschaft durch die Firma
- Unfallanzeige der Hochschule.

Coburg, den 04.02.2016



Prof. Dipl.-Ing. Roger Karbe  
Praxisbeauftragter (Architektur)